

Federführender Bereich Bauaufsicht und -verwaltung		Beteiligte Bereiche		
Vorlage für Hauptausschuss Rat				
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Widmung der Straßen „Am Bungert“ und „In den Bitzen“ in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr				
Namenszeichen des federführenden Bereichs Leiter/in		Sachbearbeiter/in	Datum 14.07.2005	
Namenszeichen				
Beteiligte Bereiche			Fachdezernent	Kämmerer
				Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk				

Sachbearbeiter/in: Herr Schlieter
Datum: 14.07.2005

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat
@GRM3@
@GRM4@

Betreff:

Widmung der Straßen „Am Bungert“ und „In den Bitzen“ in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, bei den Straßen „Am Bungert“ und „In den Bitzen“ in Wesseling als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -in der zur Zeit geltenden Fassung- (SGV NRW 91)

- a) die Straßenfläche (ohne b) dem öffentlichen Verkehr zu widmen
- b) die fußläufige Verbindung zum Mühlenweg als öffentlichen Fußweg zu widmen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Die Straßen in Wesseling „Am Bungert“ und „In den Bitzen“ (hier das z.Zt. vom Mühlenweg in nördliche Richtung abzweigende fertiggestellte Teilstück von ca. 55 m) umfassen die Parzelle 844. In dieser Parzelle enthalten ist ein rd. 25 m langes und 1,5 m breites Teilstück, das eine fußläufige Verbindung zwischen „Am Bungert“ und dem Mühlenweg herstellt.

Bis auf den fußläufigen Teil werden die Straßen entsprechend deren hergestellten straßenbautechnischen Ausbau als städtische Straßen genutzt. Das diesbezügliche Straßenland (Parzelle 844) ist Eigentum der Stadt Wesseling.

Die Stadt Wesseling als Straßenbaulastträger verfügt gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

- a) die Straßenfläche (ohne b) dem öffentlichen Verkehr zu widmen
- b) die fußläufige Verbindung als öffentlichen Fußweg zu widmen.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen, gemäß Beschlussentwurf zu entscheiden.

3. Alternativen

Keine

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine